



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 651.063/3-V/2a/94 *M*

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

29. AUG. 1994

*Landtag*  
GT-2-1994

Stempel

Bearbeiter

Beilagen

(*Ltg.-91/T-2-1994*)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

T-2-1994

(*Ltg.-91/T-2-1994*)

30. Juni 1994

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994 mit dem das NÖ Tierzuchtgesetz geändert wird

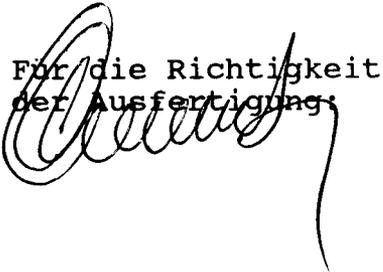
Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

§ 15 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses, wonach die Bewilligung für den Betrieb einer Besamungsstation unter anderem zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden, bedeutet genauso wie die ähnlich formulierte Bestimmung des § 30 Abs. 2 Z 3 im Ergebnis, daß eine Bewilligung einzig aus dem Grund versagt werden kann, daß nicht sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden. Damit dürfte der Gesetzesbeschluß aber über eine bloße Nichtberücksichtigung kompetenzfremder Zwecke hinausgehen und

einen Eingriff in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Veterinärwesen") darstellen. Es erscheint zumindest fraglich, worin der speziell "tierzüchterische" Aspekt dieser Bewilligungsvoraussetzung liegt.

18. August 1994  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

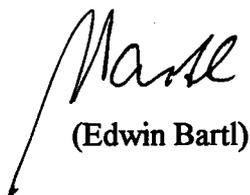
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
die Fraktion des LIF  
die Abt. VI/4  
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

29. August 1994  
Die Landtagsdirektion:

  
(Edwin Bartl)